

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 16.04.2008

Einbeziehung und Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Die Entstehung des Schuldverhältnisses

- Grundsatz: Entstehung aus Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB).
 - Der Grundsatz der Vertragsfreiheit im Schuldrecht.
 - Die Ausschlussnorm des § 241a BGB
- Schuldverhältnisse ohne Vertrag
 - Die Auslobung (§§ 657 ff. BGB).
 - Vorvertragliche Schuldverhältnisse und Schuldverhältnisse aus sozialem Kontakt (§ 311 Abs. 2 und 3 BGB).

Fall

Jurastudent V findet in seinem Briefkasten eine Sendung des U und das folgende Anschreiben: „Sehr geehrter Herr V, anbei finden Sie das Werk ‚Change the World and Make Big Money in the Process‘, das soeben in meinem Verlag erschienen ist. Das Buch wird Ihnen als angehendem Juristen sicher viele wertvolle Anregungen bieten. Bitte überweisen Sie den Kaufpreis von € 29,97 einfach auf mein Konto.“

V beschließt, das Buch zu behalten und beginnt darin zu lesen. Er streicht sich auch einige interessante Passagen an. Den Kaufpreis bezahlt er nicht. Wie ist die Rechtslage?

Lösung (I)

Anspruch $U \rightarrow V$ aus § 433 Abs. 2 BGB

- Angebot des U? +
- Annahmeerklärung des V?
 - An sich kommt Annahme nach § 151 BGB in Betracht.
 - Aber: § 241a BGB! → Nur ausdrückliche Annahmeerklärung möglich.

→ Kein Anspruch!

Lösung (II)

- Weitere Ansprüche:
 - § 985 BGB
 - § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - § 823 Abs. 1 BGB (wegen Beschädigung durch Anstreichungen)
- Wie § 241a Abs. 2 BGB zeigt, sind sämtliche gesetzlichen Ansprüche gleichfalls ausgeschlossen!

Die Auslobung

- § 657 BGB: Ausnahmsweise Entstehung eines Schuldverhältnisses durch einseitige Erklärung.
- Voraussetzungen:
 - Zusage einer Belohnung
 - Durch öffentliche Bekanntmachung und
 - Vornahme der Handlung.
- Der Begünstigte hat nach h.M. ein Zurückweisungsrecht analog § 333 BGB.

Die vorvertraglichen Schuldverhältnisse

- § 311 Abs. 2 BGB:
 - Vertragsverhandlungen (Ausgangsfall der culpa in contrahendo).
 - Anbahnung eines Vertrages
 - Ähnliche Kontakte (geschäftliche Kontakte; nicht: Gefälligkeitsverhältnisse).
- § 311 Abs. 3 BGB
 - Einbeziehung von Dritten
 - Vertreter und Verhandlungsgehilfen
 - Sachwalterhaftung

Fälle

1. K wird von einem schweren Regenschauer überrascht und flüchtet in den Supermarkt des U. Dort rutscht er auf einem Salatblatt aus, das infolge einer Unachtsamkeit des sonst zuverlässigen Mitarbeiters M auf dem Boden liegen geblieben ist.
2. K will ein Gemälde von V kaufen. Im Vertrauen auf das Echtheitszertifikat des Kunsthistorikers H, den V mit der Begutachtung beauftragt hatte, zahlt K an V € 150.000,-. Im Vertrag übernimmt V keine Haftung für die Echtheit des Gemäldes.

Lösung zu Fall 1

- Anspruch K→U aus § 280 Abs. 1 iVm § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - Schuldverhältnis? +, obwohl K nichts kaufen wollte, handelt es sich um einen Fall der Vertragsanbahnung, wenn der Abschluss eines Vertrages nicht definitiv ausgeschlossen war.
 - Pflichtverletzung? + (Pflicht zur Wahrung der Verkehrssicherheit in den Markträumen).
 - Ausschluss des Vertretenmüssens? – (U hat die Fahrlässigkeit des M nach § 278 BGB zu vertreten.
 - Schaden? +
- Ansprüche aus § 831 BGB würden an der Möglichkeit des U, sich zu exkulpieren, scheitern.

Lösung zu Fall 2

- Ansprüche des K gegen V scheitern am Gewährleistungsausschluss.
- Anspruch K→H aus § 280 Abs. 1 BGB?
 - Schuldverhältnis? +, § 311 Abs. 3 BGB
 - Pflichtverletzung? +
 - Vertretenmüssen? +
 - Schaden? +
- Ansprüche gegen H aus § 823 Abs. 1 scheitern daran, dass kein in § 823 Abs. 1 genanntes Recht oder Rechtsgut verletzt ist.
- Alternativer Lösungsweg: Gutachtervertrag zwischen V und H als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Einbeziehung und Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbeziehungen

- Der Grund für die AGB-Kontrolle:
Das „race to the bottom“
- Der Begriff der AGB
- Die Einbeziehung von AGB in den Vertrag
- Regeln zur AGB-Kontrolle

Fallbeispiel

In einer verlassenen Gegend befindet sich die Wallfahrtskirche St. Marien, die in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen wurde. Der Ort wird jeden Sommer von zahlreichen Touristen besucht. In der Nähe befinden sich fünf Restaurants, die alle zu ähnlichen Preisen gutbürgerliche Küche anbieten und deren Kundschaft fast ausschließlich aus Tagestouristen besteht. Restaurantbetreiber X möchte seinen Gewinn steigern. Wie kann er dies am besten tun?

- a) Durch Verbesserung der Qualität seiner Speisen.
- b) Dadurch, dass er (ohne Veränderung der Preise) minderwertige Zutaten verwendet und so die Kosten senkt.

Das „race to the bottom“

- Wenn über ein Qualitätsmerkmal kein Wettbewerb stattfindet, setzt sich der schlechteste Anbieter am Markt durch.
 - Im Beispiel ist es für X vorteilhaft, die Qualität seiner Speisen zu senken.
 - Da die Touristen die Qualität des Essens nicht beurteilen können, wird X kaum Kunden verlieren und zugleich geringere Kosten haben.
- Über Allgemeine Geschäftsbedingungen findet oft kein Wettbewerb statt.
 - Ein Kunde wählt einen Supermarkt, ein Möbelhaus etc. nach der Warenqualität und nach den Preisen aus, nicht nach dem Inhalt der AGB.
 - Wer besonders unfaire AGB stellt, hat einen Wettbewerbsvorteil!

Der Begriff der AGB (§ 305 BGB)

- Vertragsbedingungen
 - Für eine Vielzahl von Verträgen
 - Vorformuliert
 - Von einer Partei gestellt.
- Im Verhältnis Unternehmer-Verbraucher:
 - Stellen durch den Unternehmer wird vermutet (§ 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
 - Kontrolle auch bei nur einmaliger Verwendung (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB).
- Im Verhältnis AGB-Steller Unternehmer:
 - Eingeschränkte Kontrolle (§ 310 Abs. 1 BGB).

Die Einbeziehung von AGB in den Vertrag

- Grundsatz: Einbeziehung erfordert
 - Hinweis des Stellers
 - Möglichkeit zur Kenntnisnahme
 - Einverständnis
- Ggü. Unternehmer gilt nur die allgemeine Rechtsgeschäftslehre
 - Wenn der Unternehmer „blind“ einverstanden ist, werden AGB auch ohne Möglichkeit zur Kenntnisnahme einbezogen.

Die Regeln zur AGB-Kontrolle (I)

- Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB).
 - Folge des allgemeinen Interpretationsgrundsatzes „Spezielle Regeln haben Vorrang vor allgemeinen Regeln“.
- Keine Einbeziehung überraschender Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB).
 - Bsp.: Bestellung einer Waschmaschine im PKW-Mietvertrag.
- Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB).
 - Vgl. Celsus D. 34, 5, 26: Cum quaritur in stipulatione, quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est.
 - Allgemeiner Grundsatz in vielen europäischen Rechtsordnungen.

Die Regeln zur AGB-Kontrolle (II)

- § 307 BGB: Grundregel zur Inhaltskontrolle: Unwirksamkeit bei unangemessener Benachteiligung.
 - Im Gegensatz zu §§ 308 f. auch ggü. Unternehmer anwendbar.
- § 308: Verbote mit Wertungsmöglichkeit
 - Z.B. Nr. 1: „unangemessen lange“, „nicht hinreichend bestimmt“; Nr. 3: „ohne sachlich gerechtfertigten Grund“.
- § 309: Verbote ohne Wertungsmöglichkeit
 - Jeweils präzise Tatbestände.

Die Rechtsfolgen der AGB-Kontrolle

- § 306 BGB: Klausel unwirksam, sonstiger Vertrag bleibt wirksam.
 - Abweichung von § 139 BGB.
- Verbot der „geltungserhaltenden Reduktion“.
- Bei Anwendung von § 305c Abs. 2 BGB: Zunächst (scheinbar) kundenfeindlichste Auslegung.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 22.04.2008

Verbraucherschützende Widerrufsechte

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>